

IHK Rhein-Neckar  
 Bereich 2.5  
 Postfach 10 16 61  
 68016 Mannheim

Firma	
Firmenanschrift	
IHK-Mitgliedsnummer	
PLZ	Ort

**Erklärung nach §24 Absatz 1 Satz 5 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) für das Tätigkeitsjahr \_\_\_\_\_ (Negativerklärung) für juristische Personen**

**Angaben zum Unternehmen**

IHK-Mitgliedsnummer (nur eintragen, wenn vorhanden)		
Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform		
Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistergericht und -nummer		
Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung		
PLZ, Ort		
Telefon	Telefax	E-Mail

Hiermit erkläre/-n ich/wir, dass die Gesellschaft im oben genannten Tätigkeitsjahr keine nach § 34f/h Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) erlaubnispflichtige/-n Tätigkeit/-en als Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater ausgeübt hat.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

### Bitte beachten Sie folgende Hinweise

1. Die Negativerklärung für das jeweilige Berichtsjahr muss unaufgefordert und **schriftlich bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres** eingereicht werden. Sie muss nicht von einem geeigneten Prüfer im Sinne von § 24 Abs. 3, 4 FinVermV abgegeben werden.
2. Die ernsthafte und endgültige Aufgabe des Gewerbes lässt die Pflichten nach § 24 Absatz 1 FinVermV entfallen. Die Aufgabe des Gewerbes ist durch Vorlage der Gewerbeabmeldung nachzuweisen.
3. Der Wechsel von einer Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) zum **Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO)** und umgekehrt, hat auf die Pflichten nach § 24 FinVermV keinen Einfluss.
4. **Vertraglich gebundene Vermittler** nach § 2 Absatz 10 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) mit einer sog. Schubladenerlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO (ohne Registrierung nach § 11a GewO) müssen auch dann eine Negativerklärung abgeben, wenn sie im Tätigkeitsjahr nur nach Maßgabe des § 2 Absatz 10 KWG vermittelnd oder beratend tätig waren.
5. Eine Negativerklärung ist dann nicht mehr möglich, wenn im Kalenderjahr auch nur ein Vorgang nach § 34f/h Abs. 1 GewO angefallen ist. Dies gilt auch dann, wenn mit dieser Tätigkeit **kein Umsatz** erzielt wurde oder **lediglich Anlageberatung** erfolgt ist.
6. Eine Negativerklärung kann auch dann nicht abgegeben werden, wenn der Gewerbetreibende ausschließlich für einen anderen Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater tätig war. Eine solche Tätigkeit entbindet somit nicht von den Pflichten nach § 24 Absatz 1 FinVermV. Es kann jedoch eine Systemprüfung der Vertriebsgesellschaft unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 Satz 4 FinVermV in Betracht kommen.

7. Bezieht der Gewerbetreibende allein Bestandsprovisionen ohne Ausübung einer Tätigkeit nach § 34f/h Absatz 1 GewO genügt die Abgabe einer Negativerklärung.
8. Die unterbliebene Abgabe, die Abgabe einer nicht richtigen, einer nicht vollständigen oder einer nicht rechtzeitigen Erklärung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden kann.
9. Eine eventuelle Pflicht zur Abgabe von Prüfungsberichten oder Negativerklärungen aufgrund weiterer erlaubnispflichtiger Gewerbetätigkeit bleibt von dieser Erklärung unberührt.

#### **Datenschutzrechtliche Information:**

Die von Ihnen angegebenen oder von einem Dritten (z.B. Arbeitgeber, Auftraggeber) überlassenen Daten werden gemäß §§ 34f, 34h, 11a Abs GewO i.V.m. der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) zur Durchführung des Erlaubnis- und Registrierungsverfahrens für Finanzanlagenvermittler und Honorar Finanzanlagenberater, für etwaige Änderungen der Erlaubnis/Registrierung, für eine etwaige Erweiterung oder Reduzierung der Erlaubnis, für die Durchführung unserer Tätigkeit als Aufsichtsbehörde und für die Ausstellung von Zweitschriften verarbeitet. Sofern wir die Daten von einem Dritten erhalten haben, erfolgt die Verarbeitung auf der Grundlage Ihrer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO.

Gegebenenfalls haben wir Ihre Daten im Rahmen der Aufsichtstätigkeit von anderen Behörden/Stellen erhalten.

Folgende Daten/Datenkategorien werden bei Dritten erhoben:

Name und Vorname  
Geburtsname  
Anschrift  
Geburtsdatum/ -ort  
Staatsangehörigkeit  
Funktion  
Kontaktdaten  
Vertretungsberechtigung  
Nachweis der Beschäftigung

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- erarbeiter von Daten im Auftrag der IHK Rhein-Neckar
- ggf. andere IHKs bei Überstellung von Daten (Sitzverlegung)
- ggf. Finanzämter
- ggf. Ordnungswidrigkeitsbehörden
- ggf. Bundesamt für Justiz (BZR/GZR)

- ggf. Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Justizministerium
- (Gemeinsames Vollstreckungsportal der Länder / Insolvenzbekanntmachungen)
- Sofern Sie innerhalb von 12 Monaten nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen für eine gewerbliche Erlaubnis erneut einen Antrag bei einer anderen Behörde stellen, werden die Unterlagen im Rahmen der Amtshilfe an die entsprechende Behörde weiterleiten. Öffentlichkeit im Rahmen des automatisierten Abrufs des Registers gem. §§ 6 ff. FinVermV.

### Gebührenhinweis

Bitte beachten Sie:

- Für die Prüfung der Negativerklärung gem. §24 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) wird die durch die Gebührenordnung der IHK Rhein-Neckar in Verbindung mit dem Gebührentarif (in der jeweils geltenden Fassung) bestimmte Gebühr erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Der Gebührenanspruch entsteht mit Antragstellung.

Nähere Informationen unter [Gebühren und Entgelte - IHK Rhein-Neckar](#)

Ich versichere die Richtigkeit und Aktualität der vorstehenden Angaben sowie der eingereichten Unterlagen. Ich erkläre zugleich, dass ich jede Veränderung meiner Tätigkeit und meiner persönlichen und beruflichen Verhältnisse mit Relevanz für das Erlaubnisverfahren unverzüglich der IHK Rhein-Neckar mitteile.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

**Ihr Ansprechpartner** Angela Brandl

**E-Mail** angela.brandl@rhein-neckar.ihk24.de

**Telefon** 0621 1709-135